

Untere Pfarrgasse 2
64720 Michelstadt

Tel: 06061 – 1390077
eMail: info@lebenshilfe-odenwaldkreis.de
www.lebenshilfe-odenwaldkreis.de



Vorwort

Jede und jeder kann in eine Lebenssituation kommen, in der sie oder er nur noch eingeschränkt oder gar nicht mehr in der Lage ist, Angelegenheiten selbst zu regeln und notwendige Entscheidungen zu treffen.

Erkrankungen, Behinderungen oder Unfälle können - unabhängig vom Lebensalter - solche Situationen herbeiführen, ebenso der Abbau von Fähigkeiten, insbesondere im Alter.

Dafür kann und sollte man rechtzeitig rechtliche Vorsorge treffen und selbst schriftlich festlegen, was dann geschehen soll, wer das Notwendige veranlasst und Entscheidungen trifft.

Mit diesem Heft wollen wir informieren und Texte und Formulare an die Hand geben, mit denen notwendige Regelungen getroffen werden können.

Die Mustervordrucke sind Vorschläge und können entsprechend der individuellen Bedürfnisse und Wünsche der Verfasserinnen und Verfasser bei Bedarf verändert oder ergänzt werden.

Zudem wird empfohlen, Beratung in Anspruch zu nehmen. Juristischen Rat erhält man bei Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, sowie bei Notarinnen und Notaren. Über medizinische Sachverhalte können Ärztinnen und Ärzte Ihres Vertrauens aufklären und beraten.

Ebenso stehen die örtlichen Betreuungsvereine für Rat und Tat zur Verfügung.

Wir, die Lebenshilfe Odenwaldkreis e.V., bieten zu allen relevanten anstehenden Fragen und Themen Informationsveranstaltungen an und beraten und unterstützen auch gerne individuell.

Allgemeines

- Generalvollmacht

Unabhängig davon, ob Sie weitere Regelungen treffen wollen, sollten Sie auf jeden Fall in einer Generalvollmacht mindestens eine Person Ihres Vertrauens bevollmächtigen, alle rechtlichen Angelegenheiten für Sie zu besorgen, wenn Sie selbst dazu nicht (mehr) in der Lage sein sollten.

- Vorsorgevollmacht

Wollen Sie eine gerichtlich angeordnete rechtliche Betreuung vermeiden, müssen Sie über eine Generalvollmacht hinaus Ihren Vertrauenspersonen konkrete Befugnisse geben, für Sie in der Gesundheitssorge, bei Wohnungsangelegenheiten und beim Aufenthalt, in Vermögensfragen und gegenüber Behörden und Gerichten tätig zu werden und an Ihrer statt Entscheidungen zu treffen.

- Betreuungsverfügung

Wenn Sie eine gerichtlich überprüfte Tätigkeit für sich wünschen, können Sie in einer Betreuungsverfügung im Voraus festlegen, wen das Gericht als Betreuerin oder Betreuer bestellen soll, wenn es ohne rechtliche Betreuung nicht mehr weiter gehen kann.

- Patientenverfügung

In einer Patientenverfügung können Sie für den Fall, dass Sie Ihre gesundheitlichen Angelegenheiten nicht mehr selbst regeln können, Vorsorge dazu treffen, ob und wie eine medizinische Behandlung zu erfolgen hat. Sie selbst entscheiden im Voraus, was im Fall der Fälle zu geschehen hat und was zu unterlassen ist.

- Notvertretungsrecht der Ehepartner

In § 1358 BGB ist seit dem 01.01.2023 ein Notvertretungsrecht des nicht getrenntlebenden Ehepartners geregelt, das im Notfall ein zeitlich auf 6 Monate begrenztes Vertretungsrecht gibt. Allerdings sind die Rechte auch inhaltlich auf die besondere Notfallsituation beschränkt und können keine Vollmacht ersetzen. Eines Formulars bedarf es nicht, es gilt die gesetzliche Regelung.

- Besondere Hinweise

Sie können alle genannten Regelungen selbst handschriftlich, maschinenschriftlich oder durch Ausfertigen eines Formulars treffen. Die öffentliche Beglaubigung Ihrer Unterschrift wird zur rechtssicheren Bestätigung derselben dringend empfohlen. Das kann beim gemeindlichen Ortsgericht, bei der Betreuungsbehörde oder in einem Notariat erfolgen. Eine notarielle Beurkundung ist im Übrigen immer möglich und mit fachlichem juristischem Rat verbunden, aber nur in ganz bestimmten Fällen ausnahmsweise zwingend erforderlich.

Die jeweilige Urkunde kann den Bevollmächtigten übergeben werden. Sie sollte ansonsten aber zumindest an einem gut auffindbaren Ort verwahrt werden, da die Dokumente im Handlungsfall im Original vorzulegen sind.

Vorsorgevollmachten, Betreuungsverfügungen und Patientenverfügungen können beim Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer unter www.vorsorgeregister.de registriert werden, auf das Gerichte, aber auf Ersuchen auch behandelnde Ärztinnen und Ärzte Zugriff haben.

Weitere Informationen finden Sie auf der Website des Bundesministeriums für Justiz und Verbraucherschutz unter www.bmjv.de, auch Broschüren zum „Betreuungsrecht“ und zur „Patientenverfügung“.